

Aufgrund der Satzung der GEW Baden-Württemberg in der Fassung vom 18.04.2012 gibt sich der Kreisverband Karlsruhe der GEW folgendes Statut:

## Name und Bereich

- §1 (1) Der Kreisverband führt den Namen **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreis Karlsruhe**. Die Abkürzung lautet **GEW Kreis Karlsruhe**
- (2) Die GEW Kreis Karlsruhe umfasst als Organisationsgebiet die Stadt Karlsruhe, sowie den Landkreis Karlsruhe.

## Ortsverbände

- §2 (1) Ortsverbände können gebildet werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Kreisversammlung.
- (2) Ortsverbände können durch Beschluss der Kreisversammlung aufgelöst werden. Ein Auflösungsbeschluss ist hinfällig, wenn innerhalb von zwei Monaten mindestens fünf Mitglieder des Ortsverbandes Einspruch einlegen.
- (3) Die Ortsverbände sind in ihrer Arbeit an das Kreisstatut und an die Landessatzung gebunden.

## Fachgruppen

- §3 (1) Gemäß §13 der Satzung der GEW Baden-Württemberg können sich auf Kreisebene Fachgruppen konstituieren. Diese werden von der Kreisversammlung bestätigt.
- (2) Bestehende Fachgruppen können durch Beschluss der Kreisversammlung aufgelöst werden, wenn während mindestens einer vollen Amtsperiode keine Aktivitäten zu Stande gekommen sind und ein Fachgruppenvorstand nicht gewählt bzw. bestellt werden konnte. Ein Auflösungsbeschluss ist hinfällig, wenn innerhalb von zwei Monaten mindestens fünf zur Fachgruppe gehörende Mitglieder Einspruch einlegen.

## Vertrauensleute

- §4 An jeder Schule bestimmen die Mitglieder der GEW eine Vertrauensfrau oder einen Vertrauensmann.

## Organe des Kreises

- §5 Organe des Kreises sind
- die Kreisversammlung (KVS)
  - der Kreisvorstand (KV)
  - der Geschäftsführende Kreisvorstand (GKV)

## Die Kreisversammlung

- §6** (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Organ der GEW Kreis Karlsruhe
- (2) Aufgaben der Kreisversammlung sind insbesondere
- a) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstands (GKV)
  - b) Beschluss über die Listen zur Personalratswahl aller Schularten im Gebiet der GEW Kreis Karlsruhe, welche im GKV, dem Bezirksvorstand und/oder in den Fachgruppen auf Kreis- oder Bezirksebene erarbeitet wurden.
  - c) Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung, die nach §24 Landessatzung auch Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz sind.
  - d) Wahl der GEW-VertreterInnen in die DGB-Gremien des Kreis- und Stadtverbandes Karlsruhe
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes, Entlastung der Kassenführung
- (3) Für die Wahlen in der Kreisversammlung gilt eine diesem Statut angefügte Wahlordnung.
- (4) Die Kreisversammlung tagt in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (5) Zu jeder Kreisversammlung hat der Kreisvorstand einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

**§7** Der Kreisversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.

- §8** (1) Die Kreisversammlung wird durch den Geschäftsführenden Kreisvorstand einberufen. Die Einladung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin durch Email, ersatzweise Brief zu erfolgen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Kreisverbandes
- (3) Der Geschäftsführende Kreisvorstand ist zur Einberufung einer Kreisversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 3 Prozent der Mitglieder beantragen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit.
- (5) Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit von mindestens 30 Mitgliedern erforderlich. Satzungsändernde Anträge müssen sechs Wochen vor der Kreisversammlung schriftlich an den Kreisvorstand gestellt und den Mitgliedern mit der Zusendung der Tagesordnung bzw. Einladung mitgeteilt werden.
- (6) Über die Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Kreisversammlung zuzustellen.

## Kreisvorstand

- §9** (1) Dem Kreisvorstand gehören an:
- a) der Geschäftsführende Kreisvorstand (GKV)
  - b) je ein Vertreter/eine Vertreterin der im Kreis gebildeten Fachgruppen und Personengruppen
  - c) die AnsprechpartnerInnen und Vorsitzenden der Ortsverbände
  - d) der/die VertreterIn der GEW-Fraktion des Örtlichen Personalrats beim Staatlichen

Schulamts Karlsruhe

- (2) Alle Aufgaben können auch im Team ausgeübt werden.
- (3) Weitere Mitarbeiter/innen können eingebunden werden.
- (4) Der Kreisvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr
- (5) Aufgaben des Kreisvorstands sind unter anderem
  - a) die Vertretung der GEW und der Interessen der Mitglieder gegenüber den Institutionen und der Öffentlichkeit auf Kreisebene im Rahmen der Beschlusslage der Kreisversammlung und der GEW Baden-Württemberg,
  - b) die Koordinierung der gewerkschaftlichen Arbeit der Ortsverbände, der Fachgruppen, der Personengruppen, sowie der Schulgruppen,
- (6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes verpflichten sich zur Teilnahme an den Kreisversammlungen.

### **Geschäftsführender Kreisvorstand**

- §10** (1) Dem Geschäftsführenden Kreisvorstand (GKV) gehören an:
- a) der/die Kreivorsitzende und die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden bzw. im Leitungsteam gemäß § 8 (3) die bis zu drei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden,
  - b) der/die SchatzmeisterIn,
  - c) der/die PressereferentIn
  - d) bis zu drei weitere Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstands werden von der Kreisversammlung für vier Jahre gewählt.
- (3) Der Geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er übernimmt zwischen den Sitzungen des Kreisvorstands im Rahmen der Beschlusslage dessen Aufgaben und ist ihm verantwortlich.

### **Inkrafttreten, Änderung**

- §11** (1) Das Statut tritt mit der Verabschiedung durch die Kreisversammlung am 29.05.17 in Kraft.
- (2) Bestehende Wahlämter und Delegiertenmandate behalten ihre Gültigkeit bis zu den nächsten in der Landessatzung vorgeschriebenen Neuwahlen.